

TAUCHORDNUNG ACHENSEE

Seit 01.01.1991 besteht am Achensee ein generelles Tauchverbot. Die Ausübung des Tauchsportes ist neben den für Tauchvereine und Tauchsportschulen bestehenden speziellen Regelungen nur mit entsprechender Einzeltauchgenehmigung zu nachfolgenden Bedingungen und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlaubt:

- 1.) Die Einzeltauchgenehmigung berechtigt den Genehmigungsinhaber den Tauchsport ausschließlich innerhalb der festgelegten Tauchzonen auszuüben. Vom 01. November bis 01. Mai werden keine Einzeltauchgenehmigungen ausgegeben; das Tauchen ist daher in diesem Zeitraum verboten.
- 2.) Die Einzeltauchgenehmigung gilt nur für die Ausübung des Sporttauchens; die Jagd auf Fische, die Mitnahme von Harpunen oder sonstiger Unterwasserjagdgeräten ist dabei ausnahmslos untersagt.

Die Erteilung von Tauchunterricht sowie das Durchführen von Arbeitstauchgängen im Rahmen einer Einzeltauchgenehmigung ist verboten. Diesbezüglich bedarf es einer speziellen Genehmigung.

- 3.) Der Betrieb von Kompressoren und das Abstellen von Fahrzeugen auf den Grundstücken der TIWAG-Tiroler Wasserkraftwerke AG und der Stadtgemeinde Innsbruck ist untersagt.
- 4.) Der Tauchsport am Achensee darf nur von Personen mit entsprechender Tauchausbildung und nur in einer dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechenden Art und Weise ausgeübt werden.
- 5.) Der Einzeltauchgenehmigungsinhaber hat sich allfälligen, die Ausübung des Tauchsportes betreffenden Weisungen des Personals der Achenseeschiffahrt-GesmbH zu unterwerfen und hat insbesondere auf jeglichen Verkehr auf dem See (Schiffahrt, Segelboote, Tret- und Ruderboote, Surfer, usw.) Rücksicht zu nehmen.

Auch die Fischerei darf durch den Tauchsport keine wie immer geartete Einschränkung oder Behinderung erfahren; das Berühren von Geräten, die der Ausübung der Fischerei dienen, ist untersagt.

- 6.) Es ist untersagt jedwede Gegenstände vom Grund des Achensees zu bergen und allfällige gefährliche Gegenstände sowie sonstige Anlagen, zu berühren oder zu benützen.
- 7.) Jeder Einzeltauchgenehmigungsinhaber ist verpflichtet, Verstöße gegen die Tauchordnung anzuzeigen; allfällige Tauchunfälle sind unverzüglich der Behörde und der Achenseeschiffahrt-GesmbH zu melden.
- 8.) Die Stadtgemeinde Innsbruck und die Achenseeschiffahrt-GesmbH übernehmen keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen der Tauchsportausübung aufgrund einer Einzeltauchgenehmigung entstehen können.